

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 21/2011
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. A</b>	Telefon <b>3113</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Architektur hat am 11. Mai 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 18. Juli 2011 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Studiums
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Leistungskatalog

## § 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium im postgradualen Studiengang MediaArchitecture Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums. Das Studium endet mit dem Abschluss als Master of Science <M. Sc.>.

## § 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen studiengangsspezifischen oder vergleichbaren Abschluss besitzt und/oder eine entsprechende berufspraktische Erfahrung vorweisen kann sowie die Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Ein studiengangsspezifischer Studienabschluss ist der vorhergehende Hochschulabschluss (gemäß Anlage 1 Punkt 1 Abs. 4) einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur und Medienstudiengänge sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss).
- (3) Für den zweisprachigen Studiengang sind sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 GER, nachzuweisen z.B. durch DSH-1 oder TestDaF 4xTDN 3) oder sehr gute Kenntnisse der englischen und gute Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig (Englisch mindestens Niveau B2 GER, Deutsch mindestens Niveau B1 GER). Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen diese Sprachkenntnisse nachweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Studienabschluss aus einem englisch- und/ oder deutschsprachigen Land nachgewiesen werden kann.

## § 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

## § 4 – Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit/Thesis 4 Semester.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

## § 5 – Ziele des Studiums

Im interdisziplinären Studiengang MediaArchitecture werden aufbauend auf einem vorherigen Bachelor- oder Masterabschluss in den Fachgebieten Architektur und Medien eine Erfahrungserweiterung im jeweils angrenzenden Berufsfeld angestrebt. Es wird ein neuer Begegnungsraum für gemeinsame Forschungsfelder, neue Arbeitsbereiche mit grenzüberschreitenden Ausdrucksformen geschaffen.

## § 6 – Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Im Studiengang MediaArchitecture <Master of Science> werden im Wesentlichen folgende Lehrkomponenten vermittelt:

Projekt-Module I – III  
Wahlpflichtmodule  
Wahlmodule

Besondere Wertigkeit liegt auf einer interdisziplinären Wissensvermittlung. Das Studium kann eine sowohl stärker theoretische als auch entwurfspraktische Ausrichtung haben. Diese wird vom Studierenden individuell festgelegt. Die Lehrinhalte (Module) für den Studiengang sind im Leistungskatalog (Anlage 3) enthalten.

- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Dabei sind in jedem Semester mindestens 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, wobei sich das Studium im Schwerpunkt in Projekt-Module und darüber hinaus in Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, in verschiedenen Gruppen gliedert. Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung ist die Arbeit in den Projekt-Modulen.

(4) Der Studiengang MediaArchitecture ist international ausgerichtet. Deutsch und Englisch gelten als gleichwertige Sprachen.

### **§ 7 – Auslandsteilstudium**

Ein Auslandsteilstudium von mindestens einem Semester im Regelfall das zweite bzw. dritte Studiensemester, wird grundsätzlich empfohlen. Es ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

### **§ 8 – Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten erbracht werden.

### **§ 9 – Studienberatung**

(1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater des Studienganges zuständig.

(2) Die Fachstudienberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

### **§ 10 – Abschluss des Studiums**

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

### **§ 11 – Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 12 – Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2011/12 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 11. Mai 2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am 18. Juli 2011

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

## Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung

### 1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang MediaArchitecture besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG, der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG, durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien, besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

(4) Grad der Qualifikation des vorhergehenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 2 zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0: 30 Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.	3,0: 0 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.	
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.	
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	2,8: 2 Pkt.	
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,9: 1 Pkt.	

Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	FX/F: 0 Pkt.

(5) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch, zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil C: Eingangsprüfung zu besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil D: Die Qualität der Abschlussarbeit des studiengangspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung zu 20 % = maximal 20 Punkte.

(6) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die in den Punkten 1. Abs. 4 und Abs. 5 in den Teilen A, B, C und D zwischen 36 und 50 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte.

(7) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B, C)
3. Berücksichtigung der Abschlussarbeit des studiengangsspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung (Teil D)
4. Eingangsgespräch (Punkt 1 Abs. 6) (nach Festlegung der Kommission)
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

## **2. Anmeldung zur Eingangsprüfung**

(1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.

(2) Einzureichen sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
3. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
4. Dokumentation bisheriger Arbeiten einschließlich der Abschlussarbeit des studiengangsspezifischen Studienabschlusses, aus denen die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit sowie besonderer Fähigkeiten in Theorie und/ oder Praxis hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
5. eine schriftliche Erklärung über die Autorschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung),
6. die nach § 2 Abs. 3 geforderten Sprachnachweise

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

## **3. Termine und Fristen**

(1) Die Termine und Fristen der Bewerbung und die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Eingangsprüfung wird nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat September durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers hierfür schriftlich.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe wird ein Nachholtermin zur Durchführung festgesetzt.

(4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, kann ein Ausweichtermin oder eine schriftliche Form festgesetzt werden.

(5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation endet am 30. September des laufenden Jahres.

#### **4. Kommissionen**

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M. Sc.)> wird von den Fakultäten Architektur und Medien vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die in der Kommission vertretenen Mitglieder sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung trifft die jeweilige Kommission die Entscheidung über die Eignung der Bewerber.

#### **5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze**

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil C zum Nachweis besonderer Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/ oder entwurfspraktischer Anwendung ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.
- (3) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Punkt 1 Abs. (6) zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.
- (4) Bei der Bewertung des studiengangspezifischen Studienabschlusses und der berufspraktischen Erfahrung gemäß Teil D finden der Studienabschluss und die berufspraktische Erfahrung, sofern sie über die Eignung für das Studium im Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss <Master of Science> besonderen Aufschluss geben, Berücksichtigung.

#### **6. Feststellung der Eignung**

- (1) Die Beurteilung der Befähigung für ein Studium im postgradualen Studiengang MediaArchitecture erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung. Über das Ergebnis wird der Bewerber entsprechend Punkt 3. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

#### **7. Niederschrift**

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

## **8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Eingangsprüfung wird als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

## **9. Wiederholung**

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **10. Erhebung personenbezogener Daten**

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und Angaben nach 2. Absatz 2.



1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Einführungsmodul		Projektstudium**	
<b>Projekt – Modul I</b> Σ 18 LP E/P 6+6+6 LP	<b>Projekt - Modul II</b> Σ 18 LP E/P V/S 12 LP 3+3 LP	<b>Projekt – Modul III</b> Σ 18 LP E/P* V/S 12 LP 3+3 LP	<b>Abschlussarbeit / Thesis</b> Σ 30 LP E/P P1/2 24 LP 6 LP
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtmodule Σ 24 LP			
<u>Theoriemodule</u>			
<i>mind. 2 Modulnote mit mind 6. LP</i>			
<u>Fachmodule</u>			
<i>mind. 2 Modulnote mit mind 6. LP</i>			
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlmodule Σ 12 LP***			

E/P ... Entwurf/ Projekt

\* ... integriertes Forschungsmodul

LP ... Leistungspunkte nach ECTS

P1 ... Präsentation

\*\* ... Ein Praktikum oder Auslandssemester kann ein Semester Projektstudium ergänzen

\*\*\* ... Max. 12 LP können als freie Wahlmodule erbracht werden, wenn der Student das Projekt-Modul I-IV an der BUW belegt hat. Im Falle eines Praktikums (18+12 LP) oder Auslandssemesters (30 LP) oder der Belegung von Wahlpflichtmodulen mit 36 LP, sind keine Wahlmodule erforderlich.

P2 ... Prüfung

Anlage 3: Leistungskatalog\_Stand 11.05.2011

Module	LP-Angebot	Anzahl der Modulprüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
<b>1. SEMESTER</b>				
<b>Projekt-Modul</b>		<b>1</b>	<b>18 LP</b>	
Projekt-Modul I*	6/6/6		x	
<b>2. / 3. SEMESTER</b>				
<b>Projekt-Module</b>		<b>2</b>	<b>36 LP</b>	
Projekt-Modul II	12/3/3	1	x	
Projekt-Modul III / Praktikum**	12/3/3	1	x	
<b>1. / 2. / 3. SEMESTER</b>				
<b>Wahlpflichtmodule***</b>		<b>4</b>	<b>mind. 24 LP</b>	
<i>Theoriemodule</i>		<i>2</i>	<i>mind. 6 LP</i>	
Architekturtheorie	3 / 6	1		x
Gestalten im Kontext	3 / 6	1		x
Darstellen im Kontext	3 / 6	1		x
Kulturtechniken der Architektur	3	1		x
Stadtsoziologie	3/6	1		x
<i>Fachmodule</i>		<i>2</i>	<i>mind. 6 LP</i>	
Gestalten im Kontext	3 / 6	1		x
Darstellen im Kontext	3 / 6	1		x
Medieninformatik	3 / 6	1		x
Digitale Planung	3 / 6	1		x
Technische Grundlagen Interface Design	6	1		x
Gestaltung medialer Umgebungen	6	1		x
Fremdsprachen	3	1		x
<b>Wahlmodule****</b>			<b>max. 12 LP</b>	
<b>4. SEMESTER Abschlussarbeit (Thesis)*****</b>		<b>1</b>	<b>30 LP</b>	
Master-Modul	24 / 6	1	24 / 6	-
<b>LP gesamt</b>		<b>8</b>	<b>mind. 120 LP</b>	

\* Das Projekt-Modul I besteht aus 3 Kurzprojekten, an denen sich alle im Studiengang verankerten Professoren beteiligen. Der Studierende wählt in der Regel aus diesem Angebot 2 Teilprojekte, die er jeweils mit einer Teilprüfung abschließt.

\*\* Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für die Präsentation (18 LP) und Abgabe (12 LP) der Praktikumsergebnisse können 30 LP vergeben werden. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

\*\*\* mind. 24 LP müssen als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht werden.

\*\*\*\* max. 12 LP können als freie Wahlmodule erbracht werden, wenn der Student das Projekt-Modul I-III an der BUW belegt hat. Im Falle eines Praktikums (18+12 LP) oder Auslandssemesters (30 LP) oder der Belegung von Wahlpflichtmodulen mit 36 LP, sind keine Wahlmodule erforderlich.

\*\*\*\*\* Die Abschlussarbeit/ Thesis wird im 4. Fachsemester bearbeitet. Sie kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Abschlussarbeit/ Thesis abgeschlossen sein.